

FR_GERICHTE 501 2016 30 vom 12. August 2016

FR Kantonsgericht, 2016-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2016_30

FR: FR_GERICHTE 501 2016 30 du 12 août 2016

IT: FR_GERICHTE 501 2016 30 del 12 agosto 2016

Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

Die Berufung richtet sich gegen ein erstinstanzliches Urteil des Polizeirichters und ist damit zulässig. Als beschuldigte und erstinstanzlich auch verurteilte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit auch zur Berufung legitimiert. Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht und entspricht den gesetzlichen Anforderungen, folglich ist darauf einzutreten.

E. 2

Der Strafappellationshof überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 85 Abs. 2 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]; vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.3.1). Dabei ist er, ausser bei der Beurteilung von Zivilklagen, nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO) ist. Vorliegend umfasst die Berufung mit Ausnahme des Freispruchs von der Anschuldigung der Verletzung der Verkehrsregeln, begangen durch ungenügendes Abstandwahren beim Kreuzen, das gesamte erstinstanzliche Urteil. Abgesehen vom erwähnten Freispruch ist dieses somit zu überprüfen. Bei den dem Berufungsführer vorgeworfenen Anschuldigungen (Verletzung der Verkehrsregeln durch Erschrecken von Tieren sowie Tötlichkeiten) handelt es sich um Übertretungen. Bildeten

Kantonsgericht KG Seite 4 von 12 ausschliesslich Übertretungstatbestände Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, ist die Kognition des Strafappellationshofs beschränkt. Mit der Berufung kann folglich einzig geltend gemacht werden, das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können dabei nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Sämtliche Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen (HUG, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, Art. 398 N. 23). Soweit die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des rechtmässig erhobenen Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf Willkür. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung, wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage und der Urteilsbegründung. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst,

beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässige Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltsfeststellungen zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 398 N. 13; EUGSTER, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N. 3a; Urteil KG FR 501 2014 146 vom 18. März 2015 E. 1b). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt namentlich vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.4). Aufgrund der Beschränkung der Berufung ist der Freispruch von der Anschuldigung der Verletzung der Verkehrsregeln (ungenügendes Abstandwahren beim Kreuzen) in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Das Berufungsverfahren stützt sich grundsätzlich auf die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweismittel (vgl. Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden nur wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt wurden, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 StPO). Die erforderlichen zusätzlichen Beweise werden von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei erhoben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Wie bereits erwähnt, können neue Behauptungen und Beweise nicht vorgebracht werden, wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildeten (Art. 398 Abs. 4 StPO). Der Berufungsführer stellte in seiner Berufungserklärung mehrere Beweisanträge (Einvernahme des Berufungsführers sowie von H. _____, I. _____ und K. _____ als Zeugen sowie eine fachmännische Prüfung des Traktors Steyr 6150c). Zwar handelt es sich dabei nicht um neue, im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zulässige Beweismittel (vgl. Art. 398 Abs. 4 StPO). Der Berufungsführer begründet indes in seiner Berufungserklärung mit keinem Wort, weshalb die von ihm genannten Beweismittel zu erheben wären. Auch in der schriftlichen Berufungsbegründung vom 30. März 2016 nimmt er keinerlei Bezug auf die gestellten Anträge – die von ihm angerufenen Zeugen werden auf keiner Zeile erwähnt – geschweige denn, hält er daran fest. Die angerufenen Beweismittel sind somit offensichtlich unerheblich (Art. 139 Abs. 2 StPO). Zudem kommt der Berufungsführer damit seiner Begründungspflicht im schriftlichen Verfahren nicht nach (vgl. Art. 406 Abs. 3 StPO). Die gestellten Beweisanträge werden daher abgewiesen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 12

E. 4

Der Berufungsführer rügt vorab eine Verletzung von Art. 351 Abs. 3 i.V.m. Art. 84 StPO, da das angefochtene Urteil nicht sofort im Anschluss an die Urteilsberatung gefällt worden sei. Zwar hätten sich die Parteien in der Parteiverhandlung vom 2. Dezember 2015 einverstanden erklärt, dass ihnen das Urteil auf schriftlichem Weg zugestellt werde, und auf eine mündliche Eröffnung verzichtet. Entgegen dem Wortlaut von Art. 84 Abs. 2 StPO sei das Urteil aber erst am 16. Dezember 2015 – d.h. 14 Tage später – gefällt und das Urteilsdispositiv weitere sieben Tage später, nämlich am 23. Dezember 2015, zugestellt worden. Damit sei nicht nur Art. 84 StPO, sondern auch Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK und Art. 14 Abs. 1 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte [SR 0.103.2] verletzt worden. Zwar trifft zu, dass der Polizeirichter sein Urteil nicht

unmittelbar im Anschluss an die Parteiverhandlung, sondern erst 14 Tage später gefällt und das Urteilsdispositiv erst weitere 7 Tage später zugestellt und damit die Frist von Art. 84 Abs. 2 StPO nicht eingehalten hat. Bei dieser Frist handelt es sich indes um eine Ordnungsfrist (ARQUINT, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 84 N. 5). Zumindest bei einer wie hier geringfügigen Überschreitung entsteht den Parteien kein Rechtsnachteil. Es liegt auch keine Rechtsverzögerung vor. Zudem nicht einzusehen, was für den Berufungsführer mit einer Gutheissung der Rüge gewonnen wäre. Eine Rückweisung an den Polizeirichter macht keinen Sinn, und ein Freispruch kann aus der geringfügigen Verspätung nicht abgeleitet werden. Die Rüge ist unbegründet.

E. 5

a) Der Polizeirichter ging im angefochtenen Urteil in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass (Urteil, Ziff. 22, S. 11): - der Berufungsführer am 1. November 2013 auf der Nebenstrasse von C._____, via N._____, Richtung D._____ unterwegs war und die beiden Reiterinnen, die Straf- und Zivilklägerin und E._____, neben einander reitend, ihm in entgegengesetzter Richtung entgegenkommend, auf der Höhe der Nr. 2 (recte: Nr. 4, act. 9007), kreuzte; - die Reiterinnen dem Berufungsführer Handzeichen machten, mit der flachen Hand in auf- und absteigender Richtung, welche nur als Zeichen zum langsamer Fahren gedeutet werden können; - dieser einige Meter vor den Pferden am rechten Strassenrand anhielt und den Motor im Leerlauf liess; - der Berufungsführer dabei feststellte, dass eines der Pferde nervös war; - sich auf der linken Seite in Fahrtrichtung des Traktors ein Zaun und auf der rechten ein abgeerntetes Kartoffelfeld befand; - neben dem Traktor des Berufungsführers noch etwa zwei Meter Platz zum Kreuzen verblieben und ein Vorbeireiten ermöglichten; - es vor dem Unfall ein kurzes Streitgespräch zwischen der Straf- und Zivilklägerin und dem Berufungsführer gegeben hatte. Hingegen sei nicht klar, mit welchem Traktor der Berufungsführer zum Tatzeitpunkt unterwegs gewesen und ob das Pferd der Straf- und Zivilklägerin aufgrund des Gasgebens des Berufungsführers erschrocken und anschliessend vor dem Traktor vorbeigerannt sei und somit dieser den Vorfall eindeutig habe mitbekommen müssen. Zudem werde vom Berufungsführer in Zweifel gezogen, dass sich die Straf- und Zivilklägerin bei diesem Vorfall Verletzungen zugezogen habe (Urteil, Ziff. 23 S. 11).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 12 Bezüglich des Traktors stützte sich der Polizeirichter auf die Aussagen der beiden Reiterinnen und des Zeugen F._____. Diesen zufolge sei der Berufungsführer mit einem älteren Traktor unterwegs gewesen (gemäss F._____ am ehesten ein Steyr 8110; gemäss der Straf- und Zivilklägerin ein Steyr 8110 oder 8075, aber sicher nicht der 6150). Zudem stützte er sich auf die Ausführungen von L._____, wonach der Traktor Steyr 6150, mit dem der Berufungsführer gemäss eigenen Aussagen unterwegs gewesen sei, mit einem stufenlosen Getriebe (vergleichbar mit einem Automatik-Getriebe) ausgerüstet sei. Beim Losfahren nach einem Stillstand müsse nur der Gashebel betätigt werden und der Traktor setze sich ohne weitere Drehzahlveränderung des Motors in Bewegung. Gemäss L._____ könne beim Steyr 6150 mit grösster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der Traktor schwarzen Rauch produziert habe. Der Auspuff liege bei diesem Traktor in Fahrtrichtung auf der rechten Seite, und die Abgase würden im 60-Grad- Winkel nach rechts vom Traktor weggeführt. So könnten die Abgase das Pferd nicht belästigt haben. Aufgrund des stufenlosen Getriebes sei gemäss dem Polizeirichter das vom Berufungsführer anfänglich behauptete Schalten (vom ersten in den

zweiten Gang) gar nicht möglich. Weiter hatte der Zeuge F._____ ausgesagt, dass das Pferd den Kopf ungefähr auf der Höhe des Auspuffs, wo der Rauch ausgetreten sei, gehabt habe. Dagegen erachtete der Polizeirichter die Aussagen des Zeugen G._____, es habe sich um einen Traktor Steyr 6150 gehandelt, für wenig glaubhaft: Er hielt es für nicht ausgeschlossen, dass G._____ dem Berufungsführer damit eine Gefälligkeit habe erweisen wollen. Auch habe G._____ erst im Juni 2014 – und zwar vom Berufungsführer – erfahren, was vorgefallen sei. Zudem sei der Berufungsführer am fraglichen Nachmittag mit mehreren rotweissen Traktoren unterwegs gewesen. G._____, der sich nicht in unmittelbarer Nähe des Geschehens befunden habe, habe diesen möglicherweise mit verschiedenen Traktoren gesehen habe. Es scheine demnach, dass der Berufungsführer verschleiern wolle, welchen Traktor er zum Tatzeitpunkt wirklich gefahren sei. Damit wolle er belegen, dass das ihm vorgeworfene, mehrmalige bewusste Durchdrücken des Gaspedals mit seinem neuesten Traktor nicht möglich gewesen sei. In diesem Lichte seien auch die übrigen Ausführungen des Berufungsführers, wonach er gewartet habe, bis die Reiterinnen vorbeigeritten seien, unglaublich, während deren Aussagen glaubhaft seien (Urteil, Ziff. 24 S. 12 f.). Gestützt auf diese Überlegungen und die Akten sah es der Polizeirichter als erwiesen an, dass der Berufungsführer mit einem seiner älteren Traktoren, dem Steyr 8075 oder dem Steyr 8110, unterwegs war, das Gaspedal seines Traktors beim Losfahren mehrmals bewusst betätigte und dadurch Lärm und Abgase produzierte. Durch dieses Verhalten erschreckte er das Pferd der Straf- und Zivilklägerin. Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin sowie der Zeugin E._____, wonach das Pferd schliesslich vor dem Traktor hindurch auf die andere Strassenseite gelaufen sei, schienen in diesem Lichte ebenfalls glaubhaft. Es war für den Polizeirichter zudem erwiesen, dass die Straf- und Zivilklägerin sich aufgrund des Vorfalls Verletzungen zugezogen hatte. Die Verletzungen wurden denn auch anderntags von einem Arzt festgestellt. Der Arzt bescheinigte, dass die ärztlichen Befunde mit den von der Straf- und Zivilklägerin gemachten Angaben gut vereinbar seien (Urteil, Ziff. 25 S. 13). b) Der Berufungsführer rügt unter verschiedenen Titeln eine offensichtlich unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und leitet daraus Rechtsverletzungen ab. aa) Bezüglich des Traktors, den der Berufungsführer zum fraglichen Zeitpunkt gefahren ist, bringt dieser vor, er habe sich nicht selbst widersprochen. Er habe nie ausgesagt, manuell zurückgeschaltet zu haben. Das Zurückschalten sei vielmehr automatisch erfolgt, wie dies bei einem Steyr 6150 mit automatischem Getriebe üblich sei. Zwar fänden sich im Schreiben vom

E. 7

Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Abs. 1 Satz 1). Mit Blick auf den Ausgang des Berufungsverfahren sind dessen Kosten dem Berufungsführer aufzuerlegen. Sie sind auf CHF 1'150.- festzusetzen (Gerichtsgebühr: CHF 1'000.-, Auslagen pauschal: CHF 150.-; Art. 422 ff. StPO, Art. 33-35 und 43 JR).

Kantonsgericht KG Seite 11 von 12 Da der Berufungsführer unterliegt, hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 1 und 436 Abs. 1 StPO). Die Straf- und Zivilklägerin hat keinen Antrag auf Parteientschädigung gestellt (Art. 433 Abs. 2 StPO); zudem ist sie nicht anwaltlich verbeiständet.

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Polizeirichters des Seebezirks vom 16. Dezember 2015 wird bestätigt. Es hat folgenden Wortlaut:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.